



## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 22.02.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (Abl. 2020, Nr. 15, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Teilstudiengangs

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs

§ 5 Praktikum

§ 6 Studium im Ausland

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 8 Modulleistungen und Studienleistungen

§ 9 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 11 Berechnung der Gesamtnote des Teilstudiengangs

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 (gemäß § 4): Studiengangsübersicht: Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte)

Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Geographie (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2** **Ziele des Teilstudiengangs**

(1) Der Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) soll zur Anwendung eines breiten, auch integrierten natur- und humanwissenschaftlichen Grundlagenwissens befähigen, die geographische Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen.

(2) Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs Geographie (120 Leistungspunkte) ist es, die grundlegenden Theorien und Methoden der Fachwissenschaft Geographie so zu erwerben, dass wissenschaftliches Arbeiten, wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit, kritische Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Theorierahmen und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft möglich werden. Der Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) soll den Erwerb von Kompetenzen zulassen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sowie für ein lebenslanges Lernen sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von geographischen Zusammenhängen und die Fähigkeit zum inter- und transdisziplinären Denken. Gemäß der unterschiedlichen Hauptberufsfelder von Geographen ist die Ausbildung dabei auf ein umfassendes Methoden- und Wissensspektrum ausgerichtet.

(3) Der Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) führt zusammen mit einem anderen Bachelor-Teilstudiengang (60 Leistungspunkte) zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Im Rahmen dieses Bachelor-Teilstudiengangs wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die dazu für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in der Geographie erworben hat.

## **§ 3** **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Bachelor-Teilstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

## **§ 4** **Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs**

(1) Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Geographie (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangsübersicht (Anlage 1) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Das erste Semester ist für die Teildisziplin der Humangeographie vorgesehen. Das zweite Semester hat die Teildisziplin Geoökologie zum Schwerpunkt. Das dritte und vierte Semester erweitert die geographische Ausbildung mit den Teildisziplinen Digitale Geographie und Nachhaltige Landschaftsentwicklung. Fachliche Vertiefungen und Erweiterungen in der

Geographie sind durch Projektmodule des fünften Semesters vorgesehen, die jeweils 10 Leistungspunkte umfassen.

(3) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind zwei Module mit jeweils 5 Leistungspunkten auszuwählen.

(4) Das Abschlussmodul weist 15 Leistungspunkte auf. Dieses wird im sechsten Semester durchgeführt.

## **§ 5 Praktikum**

(1) Praktika im Umfang von 10 Leistungspunkten sind Bestandteil des Bachelor-Teilstudiengangs Geographie (120 Leistungspunkte).

(2) Dabei sind Praktika im 3. und 4. Semester vorgesehen, die in der Regel jeweils mindestens vier Wochen dauern sollen. Dabei sind einmal ein naturwissenschaftlicher und einmal ein humangeographischer Inhalt zu wählen. Eine Abstimmung mit dem universitären Betreuer oder der universitären Betreuerin in der Geographie im Vorfeld des Praktikumsbeginns wird dringend empfohlen.

(3) Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch eine Praktikumsbestätigung des Praktikumsgebers.

(4) Die Modulleistung ist ein Praktikumsbericht.

## **§ 6 Studium im Ausland**

(1) Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren, jedoch nicht vor dem vierten Semester. Empfohlen wird das fünfte Semester. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Module können äquivalent durch Module an einer ausländischen Hochschule erbracht werden.

(2) Studierende sollten vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen. Um sich hinsichtlich einer späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Modulleistungen abzusichern, wird dringend empfohlen, hierüber ein Learning-Agreement abzuschließen.

## **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Übungen: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. Projektseminare: Dienen der fachlichen Vertiefung und der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team. Sie ergänzen Vorlesungen und Seminare durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozialempririschen Arbeitsmethoden oder durch

experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelter Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände oder am Computer;

5. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in den oberhalb genannten Veranstaltungsformen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
6. Kolloquien: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
7. Exkursionen: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort und umfassen ein Seminar im obigen Sinne mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt zur Vorbereitung.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Unterrichtsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

## **§ 8**

### **Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelor-Teilstudiengangs Geographie (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:

1. Schriftliches Testat: Eine schriftliche oder elektronische Abfrage von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer. Testate können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Mündliches Testat: Ist eine mündliche Prüfung, welche in der Regel 10 bis 30 Minuten dauert.
3. Kurzvortrag/Kurzreferat/Kurzpräsentation: Sie dauert in der Regel 5 bis maximal 30 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
4. Kurze Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
5. Kurzbericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
6. Kurzprotokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

1. Klausur: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von in der Regel 30 bis 90 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
3. Vortrag/Referat/Präsentation: Sie dauert in der Regel 10 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über diese Ergebnisse gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
4. Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
5. Bericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

6. Protokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
7. Praktikumsbericht: Eine auf maximal 5 Seiten zusammengefasste Beschreibung der Tätigkeitsfelder im Praktikum, die den Zusammenhang zwischen dem Studium dem Praktikum herstellt.
8. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 9.
9. Präsentation der Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 9.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Die erste Wiederholung findet in der Regel am Beginn des Folgesemesters statt, die zweite Wiederholung ist in der Regel die Modul- oder Teilleistungswiederholung im folgenden Studienjahr. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.

(6) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Bachelorarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(7) Modul- und Studienleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in einer Fremdsprache abgelegt werden. Bei fremdsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in der jeweiligen Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können fremdsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 5 RStPOBM hinzuzufügen.

## **§ 9**

### **Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung**

(1) Das Abschlussmodul ist im Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Das Abschlussmodul bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 450 Stunden. Modulleistungen des Abschlussmoduls sind die Bachelorarbeit (300 Stunden) und die Präsentation mit Diskussion zum Thema der Bachelorarbeit (150 Stunden). Die Präsentation umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Zeitpunkt der Präsentation wird nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelorarbeit festgelegt.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Teilstudiengang Bachelor Geographie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Leistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten aus diesem Teilstudiengang nachweist.

(3) Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die/Der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das Thema der Bachelorarbeit wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Bearbeitungsbeginn wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zeitraum zwischen Anmeldung der Arbeit und deren Abgabe beträgt drei Monate. Das angemeldete Thema, der Beginn der Bearbeitung und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig und

ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 45 Seiten aufweisen.

(6) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CD´s oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(7) Werden die Bachelorarbeit und die Präsentation der Bachelorarbeit mit mindestens »ausreichend« bewertet, so erhält die bzw. der Studierende für das Abschlussmodul die in Absatz 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertung der Bachelorarbeit und der Bewertung der Präsentation, wobei die Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Präsentation mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad des »Bachelor of Science (BSc)« verliehen.

## **§ 10**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Teilstudiengangs Geographie bilden die Fachvertreter Geographie des Instituts für Geowissenschaften und Geographie einen von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu bestätigenden „Studien- und Prüfungsausschuss Geographie“ gemäß den Bestimmungen des § 17 RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für andere Studiengänge zuständig sein, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs geregelt ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren der geographischen Fachgebiete des Instituts für Geowissenschaften und Geographie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Das hauptberuflich tätige Mitglied aus der Statusgruppe wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Die studentischen Mitglieder bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fachschaffsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

## **§ 11**

### **Berechnung der Gesamtnote des Teilstudiengangs**

(1) Für den Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Gewichtung der erzielten Modulnoten ist aus der Studiengangübersicht (Anlage) und dem Modulhandbuch ersichtlich.

(2) Insgesamt gehen 100 Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein (gemäß Anlage 1).

## **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 22.02.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.05.2021

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2023 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.2015 (Abl. 2015, Nr. 7, S. 64) tritt zum 01.10.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2021

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

**Anlage 1 (gemäß § 4):  
Studiengangübersicht: Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
<b>Pflichtmodule (insgesamt 105 LP)</b>								
Abschlussmodul Bachelorarbeit (Geographie 120 LP)	Ja	0	15	Nein	Nein	Bachelorarbeit und Präsentation	15/100	6.
Digitale Geographie II: Geodatenanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/100	3.
Geoökologie I: Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie (Überblick)	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/100	2.
Geoökologie V: Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie (Vertiefung)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/100	2.
Geoökologie VI: Auswertung und Darstellung geoökologischer Daten	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/100	2.
Geoökologie VII: Methoden der Datengewinnung	Nein	3	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/100	2.
Humangeographie I: Wissen	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/100	1.
Humangeographie II: Methoden	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/100	1.
Nachhaltige Landschaftsentwicklung	Ja	4	10	Ja	Nein	Klausur oder	10/100	4.



I: Raum- und Regionalplanung						Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Praktikum I (2-Fach Bachelor 120 LP)	Nein	0	5	Nein	Nein	Bericht	-	3.
Praktikum II (2-Fach Bachelor 120 LP)	Nein	0	5	Nein	Nein	Bericht	-	4.
Projektstudium I: Praxis	Nein	4	10	Ja	Nein	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/100	5.
Projektstudium II: Forschung	Nein	4	10	Ja	Nein	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/100	5.
Vertiefung geographisches Arbeiten	Nein	2	5	Ja	Nein	Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung	5/100	6.
<b>Wahlpflichtmodule (insgesamt 5 Leistungspunkte)</b>								
<b>Digitale Geographie</b>								

Digitale Geographie III: Thematisches Seminar (Theorie)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/100	3.
Digitale Geographie IV: Thematisches Seminar (Praxis)	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Präsentation oder Bericht	5/100	3.
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (insgesamt 10 LP)</b>								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/100	3. oder 4.
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/100	3. oder 4.

**Anlage 2:  
Studienverlaufsplan Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte)**

Semester	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	Summe Teilstudiengang / Summe Kombinationsstudiengang
1	Humangeographie I 10		Humangeographie II 10		<i>Module des kombinierten Teilstudiengangs</i>		20/30
2	Geoökologie I 5	Geoökologie V 5	Geoökologie VI 5	Geoökologie VII 5			20/30
3	Digitale Geographie II 5	Digitale Geographie III oder Digitale Geographie IV 5	Praktikum I 5	ASQ Modul I 5			20/30
4	Nachhaltige Landschaftsentwicklung I 10		Praktikum II 5	ASQ Modul II 5			20/30
5	Projektstudium I 10		Projektstudium II 10				20/30
6	Abschlussmodul Bachelorarbeit 15			Vertiefung geographisches Arbeiten 5			20/30